



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.9.2026
COM(2026) 447 final

2026/0252 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2720 des Rates zur Eröffnung und
Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse
im Zeitraum 2024-2026**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Verordnung (EU) 2023/2720 des Rates¹ zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2024-2026 wurde am 27. November 2023 angenommen.

Ziel der Verordnung ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungsindustrie der Union zu gewährleisten und die Herstellung von Fischereierzeugnissen in der Union nicht zu gefährden, indem für eine angemessene Versorgung des Wirtschaftszweigs mit Fischereierzeugnissen gesorgt wird. Zu diesem Zweck wurden mit der Verordnung die Einfuhrzölle auf eine Reihe von Fischereierzeugnissen im Rahmen von Zollkontingenten für eine angemessene Menge gesenkt oder ausgesetzt. Außerdem wurde festgelegt, bei welchen Verarbeitungsvorgängen („ursprungsverleihenden Vorgängen“) die Zollkontingente in Anspruch genommen werden können und bei welchen nicht.

Mit diesem Vorschlag der Kommission soll die Geltungsdauer der derzeitigen Verordnung über autonome Zollkontingente um ein Jahr verlängert werden, um die Kontinuität und Vorhersehbarkeit der derzeitigen Regelung über autonome Zollkontingente zu gewährleisten, während die Kommission ihre Arbeit an einer Bewertung und direkt daran anschließenden Folgenabschätzung zur Einführung von Nachhaltigkeitskriterien in die Regelung über autonome Zollkontingente abschließt. Diese neuen Kriterien werden dem Vorschlag der Kommission zur Einführung von Nachhaltigkeitskriterien (der im ersten Quartal 2027 angenommen werden soll) beigelegt.

Die vorgeschlagene Verlängerung um ein Jahr trägt dem Umstand Rechnung, dass für einen reibungslosen Übergang zu einem künftigen Rahmen mehr Zeit benötigt wird.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Politik der EU, ihre Verarbeitungsindustrie ausreichend mit Fischereierzeugnissen zu versorgen. Die Regelung über autonome Zollkontingente ist ein seit Langem bestehendes Instrument der Handels- und Fischereipolitik der EU. Dadurch können Einfuhrzölle auf bestimmte Fischereierzeugnisse ausgesetzt oder gesenkt werden, um der Verarbeitungsindustrie der EU den Zugang zu Rohstoffen und Halbfertigerzeugnissen zu erleichtern, die in der EU nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Der Vorschlag steht im Einklang mit der EU-Politik im Bereich der autonomen Zollkontingente, durch die Einfuhrzölle auf bestimmte Fischereierzeugnisse ausgesetzt oder gesenkt werden können, um der Verarbeitungsindustrie der EU den Zugang zu Rohstoffen und Halbfertigerzeugnissen zu erleichtern, die in der EU nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind.

¹ ABl. L, 2023/2720, 6.12.2023, S. 1.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 31 AEUV – Gemeinsamer Zolltarif.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs fallen unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung auf diese Bestimmungen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag ist verhältnismäßig, da für jedes Erzeugnis nur eine bestimmte Kontingentsmenge für einen begrenzten Zeitraum von Zöllen befreit werden kann. Er ist geeignet, das Ziel zu erreichen, den EU-Markt zollfrei mit Fischereierzeugnissen zu versorgen (Verarbeiter von Meereserzeugnissen und Verbraucher in der EU). Der Vorschlag geht nicht über das zur Verwirklichung der Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Es wird eine Verordnung des Rates vorgeschlagen, um die bestehende Verordnung (EU) 2023/2720 des Rates zu ändern.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Es wurde keine Konsultation der Interessenträger durchgeführt. Mit dem Vorschlag wird der Status quo der geltenden Verordnung beibehalten, die 2023 Gegenstand einer umfassenden Konsultation der Interessenträger war.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Mit dem Vorschlag wird die Geltungsdauer der derzeitigen Verordnung, die Ende 2026 ausläuft, geändert; hierfür ist keine Folgenabschätzung erforderlich. Was die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien betrifft, die für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen in die Union gelten würden, wird derzeit jedoch eine Folgenabschätzung zur möglichen Aufnahme solcher Kriterien in die autonomen Präferenzen für bestimmte Fischereierzeugnisse durchgeführt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat für die Kommission keine Auswirkungen auf den Haushalt. Allerdings hat der Vorschlag, wie im Finanzbogen erläutert, Auswirkungen auf die Einnahmen der EU in Form des Verlusts von Zöllen, die auf eingeführte Erzeugnisse erhoben worden wären.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem Vorschlag wird die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2023/2720 des Rates geändert und die Geltungsdauer der in der genannten Verordnung festgelegten Zollkontingente bis zum 31. Dezember 2027 verlängert. Diese Zeit wird benötigt, um die Folgenabschätzung zur Regelung über autonome Zollkontingente abzuschließen und einen neuen Vorschlag mit Nachhaltigkeitsanforderungen anzunehmen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2720 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2024-2026

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2023/2720 des Rates² werden autonome Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2024-2026 eröffnet und verwaltet. Mit der Verordnung wurden die Einfuhrzölle auf eine Reihe von Fischereierzeugnissen im Rahmen von Zollkontingenten für eine angemessene Menge gesenkt oder ausgesetzt. Für jedes Zollkontingent wurden entsprechende Mengen festgelegt, um eine angemessene Versorgung für den Wirtschaftszweig der Union in diesem Zeitraum zu gewährleisten. In der Verordnung ist auch festgelegt, für welche Verarbeitungsvorgänge die Zollkontingente in Anspruch genommen werden können.
- (2) Der Vorschlag für eine neue Verordnung über autonome Zollkontingente zur Anwendung der autonomen Zollpräferenzen für den nächsten Zeitraum befindet sich derzeit noch in der Ausarbeitung, da Nachhaltigkeitsbedingungen zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsverpflichtungen der Europäischen Union in die Regelung über autonome Zollkontingente aufgenommen werden sollen.
- (3) Um eine Unterbrechung der zollfreien Versorgung der Europäischen Union mit Fischereierzeugnissen zu vermeiden, ist es erforderlich, die Geltungsdauer der derzeitigen Verordnung bis Ende 2027 zu verlängern; diese Zeit ist erforderlich, damit der neue Vorschlag angenommen werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 der Verordnung (EU) 2023/2720 wird wie folgt geändert:

„Artikel 6

² Verordnung (EU) 2023/2720 des Rates vom 27. November 2023 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum von 2024-2026 (ABl. L, 2023/2720, 6.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2720/oj>)

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EU) 2023/2720 wird wie folgt geändert:

In der Tabelle im Anhang der Verordnung (EU) 2023/2720 werden in der Spalte „Kontingentszeitraum“ alle Gültigkeitszeiträume der Kontingente „1.1.2024-31.12.2026“ durch „1.1.2024-31.12.2027“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	3
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative	3
1.2.	Politikbereich(e).....	3
1.3.	Ziel(e).....	3
1.3.1.	Allgemeine(s) Ziel(e)	3
1.3.2.	Einzelziel(e)	3
1.3.3.	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen	3
1.3.4.	Leistungsindikatoren	3
1.4.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft.....	4
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative	4
1.5.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative	4
1.5.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.....	4
1.5.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse	4
1.5.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten	5
1.5.5.	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung.....	5
1.6.	Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen	6
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)	6
2.	VERWALTUNGSMABNAHMEN	8
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	8
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsystem(e).....	8
2.2.1.	Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	8
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle	8
2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlriskos (bei Zahlung und beim Abschluss)	8
2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten	9

3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	10
3.1.	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan	10
3.2.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	12
3.2.1.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel	12
3.2.1.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	12
3.2.1.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	17
3.2.2.	Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird	22
3.2.3.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel	24
3.2.3.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	24
3.2.3.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	24
3.2.3.3.	Mittel insgesamt	24
3.2.4.	Geschätzter Personalbedarf.....	25
3.2.4.1.	Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt	25
3.2.4.2.	Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen.....	26
3.2.4.3.	Geschätzter Personalbedarf insgesamt	26
3.2.5.	Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.....	28
3.2.6.	Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen	28
3.2.7.	Beiträge Dritter.....	28
3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	29
4.	DIGITALE ASPEKTE.....	29
4.1.	Anforderungen von digitaler Relevanz	30
4.2.	Daten	30
4.3.	Digitale Lösungen	31
4.4.	Interoperabilitätsbewertung.....	31
4.5.	Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung	32

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2027.

1.2. Politikbereich(e)

Handels- und Fischereipolitik der EU.

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Das allgemeine Ziel der Regelung über autonome Zollkontingente besteht darin, ein strukturelles Handelsdefizit auf dem EU-Markt für aquatische Lebensmittel zu beheben und die Wettbewerbsfähigkeit des Verarbeitungssektors in der EU zu fördern.

1.3.2. Einzelziel(e)

- Verbesserung der Zugänglichkeit und Verfügbarkeit von Rohstoffen und/oder Halbfertigerzeugnissen, die durch die Erzeugung in der EU (Fischerei oder Aquakultur) nicht in ausreichenden Mengen und/oder zu wettbewerbsfähigen Preisen verfügbar sind, und
- Sicherstellung, dass die autonomen Zollkontingente an die Marktbedingungen (z. B. strukturelle Diskrepanz zwischen der Nachfrage in der EU und den Höchstmengen der EU-Erzeugung sowie Veränderungen der Handelsströme) und den Bedarf der Verarbeitungsbetriebe für Meereserzeugnisse in der EU (z. B. steigende Nachfrage nach einem bestimmten Erzeugnis) angepasst werden, ohne dass sich dies negativ auf die Erzeuger in der EU auswirkt.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Das erwartete Ergebnis der Regelung über autonome Zollkontingente in Bezug auf die Outputs ist eine Liste von Rohstoffen und deren Mengen, die ganz oder teilweise von Zöllen befreit sind, wobei die Mengen dem Bedarf des Verarbeitungssektors in der EU entsprechen. Mittel- bis langfristig dürfte die Regelung über autonome Zollkontingente die Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungsbetriebe für aquatische Lebensmittel in der EU verbessern, ohne sich negativ auf die Erzeuger in der EU auszuwirken.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Der Zugang der Verarbeitungsindustrie der EU zu Rohstoffen und Halbfertigerzeugnissen liegt hinsichtlich der Mengen und Preise mindestens auf dem Niveau des Zeitraums 2024-2026. Mit der Regelung über autonome Zollkontingente konnte im Laufe des Jahres 2027 weiterhin auf die sich wandelnden Marktbedingungen und den Bedarf der Interessenträger reagiert werden.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

- ☐ eine neue Maßnahme
- ☐ eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme³
- ☒ die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme
- ☐ die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Mit dem Vorschlag wird die Geltungsdauer der in der Verordnung (EU) 2023/2720 des Rates festgelegten autonomen Zollkontingente bis zum 31. Dezember 2027 verlängert.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Die Regelung über autonome Zollkontingente bringt einen klaren EU-Mehrwert, da ihre Ziele nicht durch individuelles Handeln der Mitgliedstaaten erreicht werden können. Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a AEUV fällt die Zollunion in die ausschließliche Zuständigkeit der EU, was bedeutet, dass die Mitgliedstaaten keine nationalen Zölle, Zollaussetzungen oder autonomen Kontingente festlegen können.

Die Regelung über autonome Zollkontingente gewährleistet einheitliche Zugangsbedingungen für Rohstoffe im gesamten Binnenmarkt, vermeidet Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus unterschiedlichen nationalen Ansätzen ergeben würden, und bietet den Verarbeitern in der EU vorhersehbare Zollbedingungen.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung der Regelung über autonome Zollkontingente zeigen, dass die Regelung für die Deckung des strukturellen wirtschaftlichen Bedarfs im Sektor der aquatischen Lebensmittel in der EU – auch unter Beschäftigungsgesichtspunkten – relevant ist. Die EU ist seit Langem ein Nettoimporteur von aquatischen Lebensmitteln, und die autonomen Zollkontingente erleichtern den Zugang zu und die Verfügbarkeit von Rohstoffen für Verarbeiter. Die

³ Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

Zahl der Kontingentsanträge und die darunter fallenden Arten haben sich mit der Zeit entsprechend dem sich wandelnden Marktbedarf entwickelt.

- 1.5.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Entfällt

- 1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

Entfällt

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

☒ **befristete Laufzeit**

- ☒ Laufzeit: [1.1.]2027 bis [31.12.]2027
- ☐ Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

☐ **Unbefristete Laufzeit**

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ
- Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)

<https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>

☐ **Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission

- ☐ über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- ☐ über Exekutivagenturen

☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten

☐ **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzungsaufgaben an:

- ☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- ☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- ☐ die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- ☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
- ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften
- ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- ☐ Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- ☐ in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

Entfällt

2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Die Regelung über autonome Zollkontingente ist Teil des umfassenderen Zoll- und Zollaussetzungssystems der EU, und die administrativen Schritte, die ein Verarbeiter unternehmen muss, um die autonomen Zollkontingente nutzen zu können, sind eng mit der generellen Einhaltung der Einfuhrvorschriften verbunden. Mit der Verordnung über autonome Zollkontingente werden keine eigenen, spezifischen Überwachungs- oder Berichterstattungsvorschriften festgelegt.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Entfällt

2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Entfällt

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Entfällt

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Entfällt

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM ⁴	von EFTA-Ländern ⁵	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten ⁶	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NG	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

⁴ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁵ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁶ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

		M	N		N	
--	--	---	---	--	---	--

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer					
GD <.....>				Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
				2024	2025	2026	2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3		0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3		0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>				Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2021-2027 INSGESAMT
				2024	2025	2026	2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000

Zahlungen		(2b)							0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel									
Haushaltslinie			(3)						0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <....>	Verpflichtungen		=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	Jahr 2027	0,000
	Zahlungen		=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	Jahr 2026	0,000
				Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT	
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)		0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
	Zahlungen	(5)		0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)		0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6		0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
	Zahlungen	= 5+6		0,000	0,000	0,000	0,000		0,000

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer
--	--------

GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT
Operative Mittel						
Haushaltslinie	Verpflichtungen (1a)					0,000
	Zahlungen (2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen (1b)					0,000

	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
für die GD <....>	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT
Operative Mittel						
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)				0,000
	Zahlungen	(2a)				0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)				0,000
	Zahlungen	(2b)				0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel						
Haushaltslinie		(3)				0,000
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000
für die GD <....>	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000

		Jahr		Jahr		Jahr		MFR 2021-2027 INSGESAMT
		2024	2025	2026	2027			
Operative	Mittel	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	INSGESAMT		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <...>			Verpflichtungen		= 4+6		0,000		0,000		0,000		0,000					
des Mehrjährigen Finanzrahmens			Zahlungen		= 5+6		0,000		0,000		0,000		0,000					
• Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)			Verpflichtungen		(4)		0,000		0,000		Jahr 2025		Jahr 2026		Jahr 2027		MFR 2021-2027 INSGESAMT	
			Zahlungen		(5)		0,000		0,000		0,000		0,000		0,000		0,000	
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)					(6)		0,000		0,000		0,000		0,000		0,000		0,000	
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)			Verpflichtungen		= 4+6		0,000		0,000		0,000		0,000		0,000		0,000	
			Zahlungen		= 5+6		0,000		0,000		0,000		0,000		0,000		0,000	
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens			7		„Verwaltungsausgaben“													
GD <.....>					Jahr 2024		Jahr 2025		Jahr 2026		Jahr 2027		MFR 2021-2027 INSGESAMT					
• Personalausgaben					0,000		0,000		0,000		0,000		0,000					
• Sonstige Verwaltungsausgaben					0,000		0,000		0,000		0,000		0,000					
GD <.....> INSGESAMT			Mittel		0,000		0,000		0,000		0,000		0,000					
GD <.....>					Jahr 2024		Jahr 2025		Jahr 2026		Jahr 2027		MFR 2021-2027 INSGESAMT					
• Personalausgaben					0,000		0,000		0,000		0,000		0,000					
• Sonstige Verwaltungsausgaben					0,000		0,000		0,000		0,000		0,000					

GD <.....> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
-----------------------------------	--------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
---	---	-------	-------	-------	-------	-------	-------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
des Mehrjährigen Finanzrahmens	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.1.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer
---------------------------------------	--------

GD <.....>	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT
Operative Mittel					
Haushaltslinie	Verpflichtungen (1a)				0,000
	Zahlungen (2a)				0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen (1b)				0,000
	Zahlungen (2b)				0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel					
Haushaltslinie	(3)				0,000
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen = 1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000

für die GD <....>		Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	Jahr	0,000	Jahr	0,000	Jahr	0,000	MFR 2021-2027 INSGESAMT
GD <.....>					Jahr	2024	2025	2026	Jahr	2027	
Operative Mittel											
Haushaltslinie		Verpflichtungen	(1a)								0,000
		Zahlungen	(2a)								0,000
Haushaltslinie		Verpflichtungen	(1b)								0,000
		Zahlungen	(2b)								0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel											
Haushaltslinie			(3)								0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <...>		Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
MFR 2021-2027 INSGESAMT											
Operative Mittel INSGESAMT		Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT			(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <...> des Mehrjährigen Finanzrahmens		Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens			Nummer								

GD <.....>	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2021-2027
------------	------	------	------	------	------	---------------

		2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
Operative Mittel						
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)				0,000
	Zahlungen	(2a)				0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)				0,000
	Zahlungen	(2b)				0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel						
Haushaltslinie		(3)				0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <...>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2021-2027 INSGESAMT
		2024	2025	2026	2027	
Operative Mittel						
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)				0,000
	Zahlungen	(2a)				0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)				0,000
	Zahlungen	(2b)				0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel						
Haushaltslinie		(3)				0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <...>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000
		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2021-2027 INSGESAMT
		2024	2025	2026	2027	
Operative Mittel	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000

Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....>		= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
des Mehrjährigen Finanzrahmens		= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 6	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7	„Verwaltungsausgaben“
---------------------------------------	---	-----------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT
• Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
• Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....> INSGESAMT		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel						

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens		(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	0,000	0,000
--	--	--	-------	-------	-------	-------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.2. Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs angeben			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Bei länger andauernden Auswirkungen bitte weitere Spalten einfügen (siehe 1.6)				INSGESAMT		
		OUTPUTS											
↓	Art ⁷	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Gesamtkosten	Gesamtzahl
	EINZELZIEL Nr. 1 ⁸ ...												

⁷ Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

–

- Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

–

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027 INSGESAMT
	2024	2025	2026	2027	
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.3.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.3.3. Mittel insgesamt

INSGESAMT BEWILLIGTE MITTEL + EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027 INSGESAMT
	2024	2025	2026	2027	

RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:
- Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.
-

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

BEWILLIGTE MITTEL		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)		0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)		0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0
• Externes Personal (in VZÄ)					
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	0	0
INSGESAMT		0	0	0	0

3.2.4.2. Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)		0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)		0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)					
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0
Haushaltslinie Unterstützungslinie [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	0	0
INSGESAMT		0	0	0	0

3.2.4.3. Geschätzter Personalbedarf insgesamt

SUMME DER BEWILLIGTEN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)		0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)		0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)					
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0
Haushaltslinie Unterstützungslinie [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	0	0
INSGESAMT		0	0	0	0

Der Mittel- und Personalbedarf wird durch Bedienstete der GD gedeckt, die bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder innerhalb der GD oder anderen Kommissionsdienststellen umgeschichtet wurden.

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
		Zu finanzieren aus Rubrik 7 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus Gebühren
Planstellen			Nicht zutreffend	
Externes Personal (VB, ANS, LAK)				

*

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT
RUBRIK 7					
IT-Ausgaben (intern)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☐ kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- ☐ erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- ☐ erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☐ sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- ☐ sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung					
Kofinanzierung INSGESAMT					

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
- ☒ auf die Eigenmittel
- ☐ auf die übrigen Einnahmen
- ☐ Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁹			
					Jahr 2027
Artikel 1.2.0	X				272,04

Die Auswirkungen der Verordnung bestehen insbesondere in Mindereinnahmen für die Europäische Union. Auf der Grundlage der neuesten vollständigen Statistiken (2021-2022) lassen sich die aus dieser Verordnung entstehenden Einnahmenverluste für 2027 mit 272,04 Mio. EUR beziffern.

Der angegebene Betrag wurde auf der Grundlage der Meistbegünstigungszollsätze, der vollständigen Ausschöpfung der Kontingente, des Durchschnittspreises (EUR) pro Tonne und der Tatsache berechnet, dass 80 % der Zölle im EU-Haushalt enthalten sind. Dieser Wert stellt somit den Höchstbetrag an Mindereinnahmen dar, da die Union verschiedenen Gruppen von Drittländern (APS, APS+, Freihandelsabkommen) präferenzielle Handelsbedingungen gewährt.

Deshalb dürfte der tatsächliche Einnahmeverlust niedriger ausfallen, da die Meistbegünstigungszölle nicht durchgehend Anwendung finden und die in der Verordnung festgesetzten Kontingente nicht vollständig ausgeschöpft werden.

⁹ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Die Endverwendung einiger Erzeugnisse, die unter diese Verordnung des Rates fallen, wird gemäß Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union kontrolliert.

4. DIGITALE ASPEKTE

<http://data.europa.eu/eli/reg/2024/903/oj>

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Die Änderung der Verordnung beinhaltet keine Anforderungen von digitaler Relevanz. Die Verordnung enthält keine verbindliche Anforderung, die sich auf die Entwicklung oder die Umsetzung digitaler öffentlicher Dienste und der für ihre Bereitstellung verwendeten Informationssysteme auswirkt.

-

4.2. Daten

Entfällt. https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/european-data-strategy_en

4.3. Digitale Lösungen

Entfällt

4.4. Interoperabilitätsbewertung

Entfällt

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Entfällt